

**Motion SVP-Fraktion:**  
**«Bussen für Sozialhilfemissbrauch»**

Die Regierung wird beauftragt, das Sozialhilfegesetz (SHG 381.1) vom 27. September 1998 wie folgt mit einer Bestimmung zu ergänzen:

Art. 19 Abs. 2 – 4 (*neu*):

<sup>2</sup> Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) betreffend Übertretungen.

<sup>4</sup> Besondere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Begründung:

Sozialhilfe soll denjenigen Personen ausgerichtet werden, die tatsächlich einen rechtlichen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben und sie auch benötigen. Der missbräuchliche und unrechtmässige Bezug von Leistungen der Sozialhilfe ist daher unter allen Umständen zu verhindern und zu ahnden. Bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe kennt das geltende Sozialhilfegesetz (SHG, Gs 381) in Art. 19 Abs. 1 lediglich die Massnahme und Rechtsfolge einer Rückerstattungspflicht der unrechtmässig bezogenen Leistungen samt Zinsen. Der unrechtmässige Bezug strafrechtlich zu verfolgen, ist aufgrund des Fehlens einer Missbrauchsbestimmung im geltenden Sozialhilfegesetz ausserordentlich schwierig, weshalb heute der Tatbestand des Betruges nach Art. 146 StGB angewendet werden muss, der unter anderem arglistiges Verhalten und einer Bereicherungsabsicht voraussetzt, die in der Praxis jedoch kaum nachweisbar sind und zu einer strafrechtlichen Belangung des Täters führt. Deshalb soll im Sozialhilfegesetz eine entsprechend spezielle Bestimmung wie in anderen kantonalen Sozialhilfegesetzen und beispielsweise im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20; Art. 70) und Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30; Art. 16) eingefügt werden, welche bei unrechtmässigem Bezug anwendbar sind und keine besondere Arglist voraussetzen. Durch diese Strafbestimmung und Sanktionsmöglichkeit kann einerseits eine präventive Wirkung erzielt werden und andererseits einen aufgedeckten Missbrauch strafrechtlich wirksam geahndet werden. Wer rechtmässig Sozialhilfeleistungen beansprucht, hat demgegenüber keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Nicht zuletzt sollen damit auch jene Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler geschützt werden, deren Anspruch auf den Leistungsbezug unbestritten und rechtmässig ist.»

20. Februar 2008

SVP-Fraktion